(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

(Datum) (Tel. - freiwillige Angabe - für Rückfragen)

Antrag auf Reduzierung der Schmutzwassermenge wegen Viehhaltung

für das Kalenderjahr _____

(Abgabefrist: bis spätestens zum 05. Januar des Folgejahres)

Hiermit beantrage ich gemäß § 19 Abs. 7 der ***„Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hochdonn“*** die Reduzierung der Berechnungseinheiten zur Ermittlung der Zusatzgebühr für mein Grundstück in

(Straße und Hausnummer des Grundstückes in Hochdonn)

WV - Kunden-Nr.: _____ WV - Leistungsobjekt-Nr.: _____

Viehhaltung am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres):

1. Pferde _____
2. Rinder bei gemischtem Bestand _____
3. Rinder bei reinem Milchviehbestand _____
4. Schweine bei gemischtem Bestand _____
5. Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand _____

Personenzahl am Stichtag (04. Dezember des o. a. Kalenderjahres): _____

Verpflichtung der/des Gebührenpflichtigen:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eine Überprüfung meiner Viehhaltung durch einen Bediensteten des Amtes Burg-St.Michaelisdonn bzw. der Gemeinde Hochdonn jederzeit vorgenommen werden kann.

Mit der Übermittlung der erhobenen Daten per Telefax oder in elektronischer Form an den Wasserverband Süderdithmarschen bin ich einverstanden.

Kostenfestsetzung:

Gemäß Tarif-Nr. 23 der Gebührentabelle als Anlage zur *„Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Burg-St. Michaelisdonn“* in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Bearbeitung dieses Antrages eine Gebühr in Höhe von **40,00 €** zu entrichten.
Bankverbindung: Sparkasse Westholstein, IBAN: DE30 2225 0020 0001 0002 92

Hinweis:

§ 19 Abs. 7 der o. a. Abgabensatzung

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

1.	1 Pferd	als 1,0
2.	1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
3.	1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
4.	1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
5.	1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. § 19 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gebührenberechnung nach diesem Absatz wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

(Unterschrift – Antragsteller/in)

Hochdonn